

herausgestellt und er eine solche vorzunehmen sich entschlossen hatte. Dieser Zusammenhang zwischen der Urkunde von 1294 und den Freiburger Rechtsbüchern ist schon früh erkannt worden.

War es auch eine falsche Schlußfolgerung, wenn Fabricius ohne Zweifel auf Grund dieser Quelle die Abfassung des Stadt- und Bergrechts in das Jahr 1294 setzt¹⁾, eine Angabe, die immer noch hie und da nachgeschrieben wird, so ist doch mit Bestimmtheit anzunehmen, daß man mit der Zusammentragung, Redaktion und Niederschrift der fraglichen Rechte bald nach Erlaß jener Urkunde begann. Die Arbeit fiel in die schwersten Zeiten, welche die Stadt während des Mittelalters durchzumachen hatte. Anfang 1296 wurde sie nach kurzer Belagerung von König Adolf erobert²⁾; derselbe verpfändete die Bergwerke, welche ihm den Besitz der Stadt hauptsächlich wünschenswerth gemacht hatten, bald nach der Einnahme für 3000 Mark Silber an die Burggrafen Meinher von Meißen und Albero von Leisnig, an Heinrich von Colditz, Unark von Waldenburg und ihre Genossen³⁾. Erst nach der Schlacht bei Lucka (Mai 1307) gelang es dem Markgrafen Friedrich sich wieder in ihren Besitz zu setzen⁴⁾. Während dieser Zeit der Fremdherrschaft, in welcher vielfach wilde innere Kämpfe die Stadt beunruhigt haben mögen⁵⁾, wurde die Redaktion des Stadtrechts vollendet; wir können dies namentlich daraus mit Bestimmtheit entnehmen, daß in der ältesten Form desselben als Landesherr nicht der Markgraf, sondern der König erscheint⁶⁾. In unmittelbarem Anschlusse an die

¹⁾ G. Fabricius *Freibergi descriptio atque annales* (herausg. von G. Wagner 1709) a. a. 1294: *Leges civiles et jura metallica Fribergensibus conscripta*; diese Notiz hat dann eine Hand des 16. Jahrhunderts in die älteste Handschrift des Stadtrechts eingetragen. Möller *Theatr. Friberg. chron.* 1,170 (vergl. 2,33) drückt sich unbestimmt aus, während schon Klotzsch bei Schott 3,24 und Benseler *Geschichte Freibergs* 268 mit Recht betonen, daß die Vollendung des Stadt- und Bergrechts nicht ins Jahr 1294 fallen könne.

²⁾ Die Belegstellen habe ich im Frb. UB. I, XXIV zusammengestellt.

³⁾ Frb. UB. II, 4.

⁴⁾ Frb. UB. I, XXV. Berichtigend möge hier bemerkt sein, daß die Stadt nicht 1299 oder 1300, sondern schon 1298 an König Wenzel von Böhmen kam; vergl. die Huldigungsurk. vom 11. Aug. 1298 bei Emler *Regg. Bohem.* 2,778.

⁵⁾ Vergl. die Rathswillkür von 1305 Juni 24, Frb. UB. I, 43.

⁶⁾ Vergl. namentlich Klotzsch *Schrotamt* 64 und bei Schott 3,30 ff., wo allerdings unrichtige Folgerungen aus diesem Umstande abgeleitet werden. Näher